

Satzung der Hospitalstiftung Stadt Görlitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2009 (Amtsblatt 4 vom 02.03.2010) geändert durch:

| Lfd Nr. | Ändernde Satzung/Verordnung | Datum | veröffentlicht Amtsblatt | im | Geänderte Paragraphen | Art der Änderung |
|---------|---|------------|-----------------------------|----|--|--|
| 1. | Satzung zur Änderung der Satzung der Hospitalstiftung Stadt Görlitz | 15.02.2018 | Nr. 3 vom 20.03.2018 | | § 2 Abs. 1, 2 § 5 Abs. 1 § 5 Abs. 5 § 10 Abs. 4 Satz 3 § 11 Abs. 4 | neu gefasst neu gefasst neu eingef. neu eingef. geä. |

Satzung der Hospitalstiftung Stadt Görlitz

§ 1 Bezeichnung der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen: „Hospitalstiftung Stadt Görlitz“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und zugleich eine kommunale örtliche Stiftung im Sinne von § 13 des Sächsischen Stiftungsgesetzes (SächsStiftG) in Verbindung mit § 94 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO).
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in 02826 Görlitz.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mittel zur Förderung von
 - Jugend- und Altenhilfe
 - Behindertenhilfe
 - Förderung des Wohlfahrtswesens
 - Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
 - Förderung mildtätiger Zwecke

durch steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Satzungszweck wird u. a. verwirklicht durch finanzielle Unterstützung
 - von Projekten zur Jugendbetreuung, Jugendfürsorge sowie zur Bildung und Erziehung einschließlich sinnvoller Freizeitgestaltung für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres
 - von Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen im Rentenalter am gesellschaftlichen und kulturellen Leben, von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation älterer Menschen
 - bei der Ausstattung und von Projekten in Begegnungsstätten, Werkstätten für Behinderte und Pflegeheimen
 - von Gesundheitsangeboten und von Projekten zur Sorge für die Gesundheit.

- (3) Die Zwecke müssen nicht gleichmäßig und gleichermaßen verwirklicht werden.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszweckes dienen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht bei Inkrafttreten dieser Satzung in:
 - Geldvermögen im Wert von : 100.000,00 € sowie
 - die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke.Zur Substanz des Grundstockvermögens gehören nicht wiederkehrende Leistungen.
- (2) Das Grundstockvermögen ist wertmäßig in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Vermögensumschichtungen sind Veränderungen der Zusammensetzung des Grundstockvermögens, also Änderungen der Anlageform. Umschichtungserlöse aus der Veräußerung des Grundstückes nach Abs. 1 fließen in das Grundstockvermögen ein.
- (3) Ein vorübergehender Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird.
- (4) Dem Grundstockvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich zur Mehrung des Grundstockvermögens bestimmt sind (Zustiftungen) sowie Zuführungen zum Vermögen gemäß § 58 Nr. 11 und 12 AO. Zuführungen zum Stiftungsvermögen aus Mitteln der Stiftung können nur unter den Voraussetzungen des § 58 Nr. 7a AO vorgenommen werden.
Die Stiftung ist daneben berechtigt, Spenden und Vermächtnisse anzunehmen, sie darf für solche werben.

§ 5 Verwendung der Stiftungserträge

- (1) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - b. aus Spenden und Vermächtnissen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

- (3) Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes sind die Erträge der Stiftung zeitnah gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zu verwenden. Darüber hinaus können Erträge in Rücklagen gemäß § 58 Nr. 6 und 7 AO zugeführt werden, insbesondere den zweckgebundenen Rücklagen im Sinne der Abgabenordnung. Freie Ergebnisrücklagen dürfen nur im Rahmen der steuerlichen Vorschriften der AO gebildet werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (5) Die Stifter oder ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Oberbürgermeister und der Stadtrat der Stadt Görlitz.
- (2) Der Oberbürgermeister vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand gemäß der §§ 86 und 26 BGB. Er kann sich in Ausübung seines Amtes durch einen Bediensteten der Stadtverwaltung vertreten lassen.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Stiftungsgremium

- (1) Der Stadtrat überträgt seine Aufgaben gemäß § 94 Abs. 1 SächsGemO auf ein Stiftungsgremium.
- (2) Das Stiftungsgremium besteht aus 5 Personen.

Drei Mitglieder des Stiftungsgremiums werden durch den Stadtrat aus seiner Mitte auf die Dauer der laufenden Wahlperiode in das Stiftungsgremium gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Sie können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch den Stadtrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Stadtrates vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu wählen.

Zwei weitere Mitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören müssen, werden vom Stadtrat als sachkundige Mitglieder in das Stiftungsgremium gewählt. Die Amtszeit der sachkundigen Mitglieder endet mit der Amtszeit der Mitglieder nach Satz 2. Zur Wiederwahl und zur Abwahl vor Ablauf der Amtszeit gelten die Sätze 3 bis 5.

Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsgremiums die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder fort.

Des Weiteren ist im Stiftungsgremium ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht tätig; die Entsendung erfolgt durch den Oberbürgermeister.

- (3) Das Stiftungsgremium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der laufenden Wahlperiode, Absatz 2, Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (4) Das Stiftungsgremium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsgremiums

- (1) Das Stiftungsgremium entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit, das Stiftungsgremium greift nicht in die unmittelbare Geschäftsführung der Stiftung ein.
- (2) Weitere Aufgaben des Stiftungsgremiums sind:
 1. Verabschiedung des jährlichen Haushalts-, Wirtschafts- und Investitionsplanes
 2. die Feststellung des jährlichen Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes
 3. Zustimmung zu
 - a. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit sie nicht Bestandteil des verabschiedeten Haushalts- und Wirtschaftsplanes sind
 - b. Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften ab 25.000 Euro, soweit diese nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten sind
 - c. alle sonstigen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte, die einzeln oder zusammen genommen einen Betrag von 25.000 Euro überschreiten, soweit sie nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten sind
 - d. Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften und Einrichtungen bzw. die Auflösung oder Beendigung derselben
- (3) Das Stiftungsgremium ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies erforderlich scheint, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (4) An Sitzungen des Stiftungsgremiums nimmt der Oberbürgermeister mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht teil.

§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsgremiums

- (1) Das Stiftungsgremium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden der Stiftung, im Falle der Verhinderung die der/des Stellvertreterin/s den Ausschlag.
- (2) Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn dem kein Mitglied widerspricht.
- (3) Über das Ergebnis der Sitzungen des Stiftungsgremiums und die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches den Mitgliedern und dem Oberbürgermeister zuzuleiten ist.

§ 10 Stiftungsverwaltung

- (1) Die Stiftung ist zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Stiftung ist Treuhandvermögen im Sinne des § 92 der SächsGemO. Sie ist gemäß § 94 SächsGemO nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen zu verwalten.
- (4) Das Stiftungsvorstand beauftragt die Kämmerei der Stadt Görlitz mit der Finanzverwaltung. Diese ist an die Weisungen des Stiftungsgremiums gebunden und ihm gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.
Die Jahresrechnung kann durch einfache Buchführung (Einnahmen-Ausgabenrechnung) erstellt werden.
- (5) Die Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Görlitz. Der Prüfungsauftrag erstreckt sich auch auf die Erfüllung des Stiftungszweckes, die wertmäßige Erhaltung des Grundstockvermögens der Stiftung und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel.

§ 11 Auflösung der Stiftung/Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und über die Aufhebung der Stiftung sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse oder bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszweckes zulässig, wenn dies dem mutmaßlichen Stifterwillen entsprochen hätte zulässig. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem mutmaßlichen Stifterwillen widersprechen.
- (2) Für die Entscheidung nach Abs. 1 ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des Stadtrates erforderlich. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (3) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der Bestätigung durch das zuständige Finanzamt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Görlitz, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 12 Aufsichtsbehörde, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Satzung der Hospitalstiftung Stadt Görlitz tritt nach ihrer Genehmigung durch Stiftungsbehörde in Kraft.

Görlitz, 15.02.2018

Siegfried Deinege
Oberbürgermeister

Die im § 4 Abs. 1 genannte Anlage kann im Amt 68, Hugo-Keller-Straße 14, 02826 Görlitz, Zimmer 308, während der Sprechzeiten eingesehen werden.